

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Ausführung von Arbeiten und Lieferungen im Garten- und Landschaftsbau

Diese AGB sind konform mit den AGB des Jardin Suisse und werden zwischen Bauherr und Unternehmer vereinbart. Die individuellen Vereinbarungen inklusive der Leistungsverzeichnisse und Pläne gehen den AGB der Jardin Suisse vor.

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen, Normen und Richtlinien gelten für alle Arbeiten und Lieferungen von Duschinger Gartenbau AG.

Soweit nicht anders vereinbart, kann ein Vertrag auf Grund dessen wir uns zu einer wiederkehrenden Leistung (z.B. Pflegevereinbarung) verpflichten, durch jede der Vertragsparteien schriftlich und unter Wahrung einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Die Mindestvertragsdauer bei wiederkehrender Leistung beträgt 6 Monate ab Unterzeichnung des Werkvertrages. Ohne fristgerechte Kündigung verlängert sich der Werkvertrag jeweils automatisch um 6 Monate. Das gilt nicht für Verträge mit fester Laufzeit oder festem Budget, soweit nachstehend keine abweichende Regelung getroffen ist. Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Erfolgt die Auflösung des Werkvertrages vor Ablauf der Mindestdauer oder auf einen speziellen Termin (nicht auf Vertragsende mit ordentlicher Kündigung), so ist die Rückvergütung der bereits bezahlten Gebühr pro rata temporis ausgeschlossen und verfällt an Duschinger Gartenbau AG.

Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen gilt folgende Rangordnung:

1. AGB Duschinger Gartenbau
2. Individuelle Vertragsurkunde/Werkvertrag
3. Leistungsverzeichnis mit Angebotspreisen (Offerte)
4. Pläne
5. AGB des Verbands Jardin Suisse (Ausführung von Arbeiten und Lieferungen im Garten- und Landschaftsbau)
6. Schweizerisches Obligationenrecht
7. Ansonsten gilt die Interpretation des Unternehmers

2. Angebot

Das Angebot (Offerte) des Unternehmers bleibt, sofern im Angebot keine andere Frist statuiert wird, während 90 Tagen nach Einreichung verbindlich. Bei Terminverpflichtungen von relevanten Baustoffen und Pflanzen ist die Beschaffungsdauer zu berücksichtigen.

2.1 Urheberrecht

Durch den Unternehmer erstellte Projekt- und Planungsunterlagen sind zu entschädigen, falls diese ohne Erteilung eines Auftrags vom Auftraggeber weiter genutzt werden. In diesem Fall werden die vollumfänglichen Aufwendungen für die Erstellung der Projekt- und Planungsunterlagen in Rechnung gestellt.

3. Pflichten der Vertragspartner

Durch den Werkvertrag verpflichtet sich Duschinger Gartenbau AG zur Herstellung eines Werkes und der Kunde zur Leistung einer Vergütung. Duschinger Gartenbau AG und Kunde sind verpflichtet, den Vertrag gewissenhaft zu erfüllen.

3.1 Pflichten Duschinger Gartenbau AG

Duschinger Gartenbau AG hat insbesondere folgende Pflichten:

- Wesentliche Schäden an bestehenden Vegetationsflächen, Pflanzen und Bauteilen, welche bei Arbeitsbeginn vorliegen oder während der Ausführung entstehen, sind dem Kunden unverzüglich zu melden.

- Herkunft und Qualität des eingebauten Bodenmaterials werden dem Kunden auf Verlangen angegeben.

- Der Unternehmer legt dem Bauherrn Rechenschaft ab über die Verwendung von bauseits vorhandenen Materialien.

3.2 Pflichten des Kunden

Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:

- Der Kunde ermittelt die Lage, einschliesslich der zugehörigen Höhenangaben von bestehenden Werkleitungen und unterirdischen Bauten oder Bauteilen, und hält diese in den Ausführungsunterlagen fest.

- Der Kunde ist verpflichtet, die erforderlichen Bodenabklärungen auf eigene Kosten zu tätigen. Er hat Duschinger Gartenbau AG die erforderlichen Bodenangaben, insbesondere zu den Eigenschaften und zur Tragfähigkeit des Bodens oder des Dachs, zu liefern.

- Erforderliche Ausführungsunterlagen, Werkleitungspläne und dergleichen werden dem Unternehmer zur Verfügung gestellt. Sind diese Unterlagen nicht vorhanden, kann der Unternehmer für die Beschaffung derselben beauftragt werden. Anfallende Kosten hierfür werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

- Der Kunde überprüft die bauseits gelieferten Materialien und Pflanzen auf Qualität bezüglich der vorgesehenen Verwendung und protokolliert deren Zustand und Menge.

- Der Kunde markiert im Gelände die für die Ausführung notwendigen Hauptachsen, Grenzen und Nivellierungsfixpunkte.

4 Vergütungsregeln

4.1 Regiearbeiten (Arbeiten nach effektivem Aufwand)

Arbeitsleistungen, deren Zeit-, Maschinen- und Materialaufwand sich im Voraus nur schwer bestimmen lassen (gewisse Gartenunterhaltsarbeiten, Rohplanierarbeiten, Umänderungen, usw.) werden im Interesse von Bauherrschaft und Unternehmer in Regie gemäss täglich erstelltem Rapport ausgeführt. Für das Vorlegen der Arbeitsrapporte gewährt die Bauherrschaft dem Unternehmer 7 Arbeitstage.

Sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten zudem folgende Bestimmungen:

- Die Materialpreise verstehen sich ab Magazin/Werkhof oder Lieferwerk. Die Auflade- und Anfahrtkosten werden separat verrechnet.
- Die Benutzung von Handwerkzeug (keine Maschinen) ist in den Lohnansätzen inbegriffen.
- In den Tarifsätzen nicht eingerechnete Mehrauslagen für Arbeitstransporte werden separat verrechnet. Der Weg vom Geschäftsdomizil zur Arbeitsstelle und zurück wird verrechnet.
- Gebühren für die Benutzung von öffentlichem oder privatem Grund, für die Lagerung und Deponie, für Installationen, Signalisation, Beleuchtung und Wasser werden gesondert abgerechnet.
- Der Unternehmer haftet nur für die unter seiner Leitung ausgeführten Regiearbeiten. Für Schäden, die durch seine Belegschaft, aber nicht im Rahmen von und unter seiner Aufsicht ausgeführten Arbeiten entstehen, trägt er keine Haftung (siehe Bauwesen- und Bauherrenhaftpflichtversicherung).
- Beanstandungen und Mängelrügen wegen fehlerhafter Materiallieferungen und / oder Schäden am gelieferten Material sind innerhalb von fünf Tagen nach Empfang der Ware unter genauer Angabe der Mängel anzubringen.

4.2 Vergütungsarten

Bau- und Terrainaufnahmen, technische Berechnungen, Pläne und Skizzen, Arbeitsleistungen von Unterakkordanten oder Drittfirmen sowie das Einholen sämtlicher notwendiger Bewilligungen werden gesondert verrechnet.

5. Bestellungenänderungen

Bestellungsänderungen, müssen frühzeitig bekanntgegeben werden. Der Unternehmer hat Anspruch auf Anpassung der vertraglichen Fristen. Vorfabrizierte Spezialanfertigungen wie. z. B. Pflanzgefäße, gebogene Stahlwände, Bodenplatten, Natursteinprodukte usw. können nicht retourniert werden, falls der Bauherr diese nach Auftragsbestätigung nicht mehr oder in einer andern Ausführung wünscht.

Bereits bestellte handelsübliche Fertigprodukte wie Gartenplatten, Verbundsteine usw., welche nach Vertragsunterzeichnung vom Bauherrn abbestellt werden, können unter Verrechnung der Umtriebe wie Transportkosten, Administration, Wertminderung u. ä. retourniert werden.

5.1 Vergütungsregelungen bei Bestellungenänderung

Arbeiten, Materialbestellungen und sonstige Aufwendungen, die durch die Bestelländerung nutzlos werden, sind dem Unternehmer zu entschädigen.

6. Ausführung

6.1 Energie, Wasser, Abwasser

Der Kunde sorgt dafür, dass dem Unternehmer die zur Ausführung der Arbeiten benötigte Energie zur Verfügung steht. Ebenso ist er für die Zu- und Ableitung von Trink- und Brauchwasser auf der Baustelle verantwortlich. Diese werden dem Unternehmer kostenlos zur Verfügung gestellt.

6.2 Werkstoffe

Die Werkstoffe müssen qualitativ gut beschaffen sein und den geltenden Anforderungen, insbesondere bei Mängeln derselben den anerkannten Normen entsprechen.

Schreibt der Kunde bestimmte Werkstoffe (Materialien, Fabrikate, Pflanzen usw.) und/oder Lieferanten vor, so trifft der Unternehmer hinsichtlich dieser Weisungen keine Prüfungs- und Abmahnungspflicht, und es entfällt eine Mängelhaftung an den Unternehmer für Werkmängel, die eine Folge des vorgeschriebenen Werkstoffes und/oder Lieferanten sind.

Schreibt der Kunde jedoch offensichtlich ungeeignete Werkstoffe und/oder Lieferanten vor, die offensichtlich nicht im Stande sind, mängelfreien Werkstoff zu liefern, so muss der Unternehmer den Kunden abmahnen.

Muster von Natursteinen, Betonmaterialien und Holz sind Naturprodukte und zeigen daher nur das allgemeine Aussehen des Produkts. Farbschwankungen, Haarrisse, Poren, Schleifstellen usw. sind normal und bedeuten keine Wertminderung bei fachgerechter Verarbeitung.

6.3 Muster

Der Unternehmer liefert dem Bauherrn auf sein Verlangen Muster der Baustoffe. Entstehen dabei für den Unternehmer Kosten, die das normale Mass überschreiten, werden diese dem Bauherrn in Rechnung gestellt.

Pflanzenbemusterungen werden auf Wunsch, nur in Begleitung des Unternehmers, direkt beim Lieferanten durchgeführt.

Bei Naturprodukten, insbesondere bei Natursteinmaterialien, Holzprodukten und Pflanzen sind naturgegebene Abweichungen von Mustern möglich und können nicht als Mängel geltend gemacht werden.

6.4 Materialvorräte

Der Unternehmer beschafft ausreichend Vorräte der zu verwendenden Materialien. Der Kunde bevorschusst den Kaufpreis und übernimmt zusätzliche Lagerungskosten.

6.5 Aussortierung

Aussortieren von Platten, Pflastersteinen usw. nach Farbe, Dicke, Struktur und Grösse ist grundsätzlich nicht möglich.

6.6 Unterakkordanten

Der Unternehmer ist berechtigt, Arbeiten durch Unterakkordanten ausführen zu lassen (z.B. Baumpfleger, Pflästerer, usw.).

Falls der Kunde die Ausführung durch einen Unterakkordanten vorschreibt, trifft den Unternehmer hinsichtlich dieser Weisung keine Prüfungs- und Abmahnungspflicht und es entfällt eine Mängelhaftung des Unternehmers. Schreibt der Kunde dem Unternehmer jedoch einen Unterakkordanten vor, der offensichtlich nicht in der Lage ist, ein mängelfreies Werk zu erstellen, so muss der Unternehmer den Kunden abmahnen.

7. Abnahme des Werkes und Mängelhaftung

7.1 Abnahme

Das fertiggestellte Werk ist mit der Abnahme abgeliefert und geht in die Obhut des Kunden über.

Wird das Werk vom Kunden in Gebrauch genommen, gilt es als abgenommen.

Die Abnahme wird vom Kunden und Unternehmer gemeinsam durchgeführt. Auf Verlangen kann die Abnahme schriftlich per Abnahmeprotokoll durchgeführt werden. Die Abnahme kann ebenfalls stillschweigend erfolgen (z.B. durch Begleichen der Schlussrechnung, wenn keine Prüfung verlangt wird oder der Kunde die Mitwirkung unterlässt).

Garantie- und Verjährungsfristen für Mängelrechte beginnen mit der Abnahme oder der Inbetriebnahme einzelner Werkteile.

Bepflanzungen, Rasen- und Wiesenflächen stellen ein separates Werk dar. Die Abnahme von Bepflanzungen erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten, bei Rasen- und Wiesenflächen nach dem ersten Schnitt.

7.2 Mängelhaftung

Der Unternehmer leistet Gewähr, dass sein Werk mängelfrei ist und haftet dafür. Im Falle eines Werkmangels stehen dem Bauherrn gegenüber dem Unternehmer die Mängelrechte gemäss Art. 169 SIA-Norm 118 zur Verfügung (Nachbesserungs-, Minderungs-, Wandlungs- und Schadenersatzzahlung).

Von der Haftung ausgeschlossen sind:

- Mängel durch Elementarereignisse wie Hochwasser, Hagel, Frost, Hitze, Trockenheit, usw.
- Setzungen bei Aufschüttungen, die nicht oder nur teilweise durch den Unternehmer durchgeführt wurde
- Setzungen bei Aufschüttung von über 1.00m
- Mängeln an sämtlichen bauseits gelieferten Materialien, auch wenn diese vom Unternehmer verbaut wurden (z.B. Pflanzen, Plattenbeläge, usw.)
- Mängel, die durch Drittpersonen oder Tiere herbeigeführt werden
- Schädlings- oder Krankheitsbefall an Pflanzen
- Auftreten von Hirse, Blacke, Hahnenfuss und Wurzelunkräutern in Frischansaat
- Mängel an Pflanzen durch belastete oder untaugliche Böden, welche nicht vom Unternehmer geliefert wurden
- Mängel verursacht durch einem Untergrund, der insbesondere nicht über die erforderlichen Eigenschaften und die nötige Tragfähigkeit verfügt
- Eintrag durch Flugsamen
- Nachteilige Folgen von unzweckmässigen Anordnungen, auf die der Kunde trotz Abmahnungen bestanden hat

Die Pflanzengarantie erlischt mit der Pflanzung, sofern kein nachfolgender Pflege- oder Unterhaltsauftrag vorliegt. In diesem Fall besteht keine Gewährleistung für das Anwachsen der Pflanzen. Allfällige auftretende Mängel an Pflanzen durch Kulturfehler wie mangelndem Wasserhaushalt, Nährstoffmangel und dergleichen werden durch den Unternehmer nicht ersetzt. Das Auflaufen von Unkräutern im Rasen ist wie oben erwähnt normal und stellt keinen Mangel dar.

7.3 Verjährungen

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag der Abnahme des Bauwerkes. Für folgende Arbeiten gilt eine zweijährige Verjährungsfrist, innerhalb welcher die Mängel sofort nach Entdeckung schriftlich zu beanstanden sind:

- Sämtliche Pflegearbeiten bei Rasen, Wiesen, Rieden und dergleichen gemäss NPK 184D/09, 200
- Sämtliche Pflegearbeiten bei Bepflanzungen gemäss NPK 184D/09, 300
- Sämtliche Pflegearbeiten bei Gewässern und Brunnenanlagen gemäss NPK 184D/09, 700

Für die übrigen Gärtnerwerke gilt eine Verjährungsfrist von 5 Jahren. Während der ersten zwei Jahre kann der Kunde auftretende Mängel jederzeit rügen. Dieses Recht zur jederzeitigen Mängelrüge während der ersten 2 Jahre besteht auch für Mängel, die zur Vermeidung weiteren Schadens unverzüglich behoben werden müssen. Schäden, die nicht unverzüglich gerügt und dadurch bei sofortiger Behebung hätten vermieden werden können, hat der Bauherr selber zu tragen.

Nach Ablauf der zweijährigen Rügefrist sind etwaige Mängel sofort nach Entdeckung schriftlich innert Wochenfrist zu rügen.

Falls ein Werkmangel auf ein Tun oder pflichtwidriges Unterlassen eines Nebenunternehmers zurückzuführen ist, haftet der Unternehmer nicht. Das Nebenunternehmerisiko hat der Kunde zu tragen.

8. Rücktrittsrecht

Der Kunde kann jederzeit, sofern das Werk noch nicht vollendet ist, gegen volle Entschädigung des Unternehmers von der Offerte/Vertrag zurücktreten.

Der Unternehmer hat das Recht von der Offerte/Vertrag zurück zu treten, wenn der Kunde seinen vorhergehenden Verpflichtungen nicht nachkommt und er seine Zahlungen trotz Mahnung und Ansetzen einer Nachfrist nicht leistet.

Es besteht keine Verpflichtung eine zugesagte Leistung auszuführen, wenn die Ware durch höhere Gewalt wie Frost, Hagel, Wasser oder andere Naturgewalten ganz oder teilweise zerstört worden ist.

9. Ausführungstermin und Lieferdatum

Der Ausführungstermin und das Lieferdatum werden nach Absprache und je nach Witterung fest gelegt.

Lieferungsverzögerungen und Nichteinhaltung des Ausführungstermins aufgrund von schlechtem Wetter geben dem Kunden kein Recht auf Vertragsauflösung, Entschädigung oder Rückzahlung der Anzahlung.

Wenn das Lieferdatum und der Ausführungstermin durch das Verschulden vom Unternehmer um drei Monate überschritten ist, kann der Kunde schriftlich durch eingeschriebenen Brief vom Offerte/Vertrag zurücktreten. Der Kunde kann in diesem Fall bereits geleistete Zahlungen innert 30 Tagen zurückverlangen, jedoch keinerlei Anspruch auf Zins oder weitere Entschädigung irgendwelcher Art geltend machen.

10. Zahlungsbedingungen

10.1 Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beträgt dreissig (30) Tage. Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu leisten. Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug.

Vertrags- und Rechnungswährung ist CHF (Schweizerfranken).

Der Unternehmer ist berechtigt, die Tarife anzupassen. Die neuen Tarife werden jeweils ab neuer Rechnungsperiode wirksam.

Der Unternehmer ist berechtigt, à conto-Zahlungen nach Auftragsbestätigung zu verlangen. Bei länger dauerndem Projektverlauf können monatliche Teilrechnungen gestellt werden. Rechnungen sind innerhalb von dreissig (30) Tagen seit Rechnungsstellung zu begleichen.

10.2 Rechnungserhalt

Beanstandungen der Rechnung müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich an den Unternehmer erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, werden sie abgelehnt.

10.3 Eigentumsvorbehalt

Das Material (Platten, Pflanzen, usw.) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Besitz des Unternehmers.

10.4 Offerte

Die erste Offerte ist kostenlos (exkl. Planzeichnung), jede weitere Offerte wird verrechnet. Bei einer Auftragserteilung innerhalb von 6 Monaten nach der ersten Offerte werden die Offerten nicht verrechnet.

10.5 Mahnung

Sollte die geschuldete Zahlungen nicht fristgerecht entrichtet werden, so kann für die erste Mahnung eine Mahngebühren von CHF 10.- und für jede weitere Mahnung Gebühren von CHF 20.- verlangt werden. Daneben behält sich der Unternehmer rechtliche Schritte vor.

11. Haftung

11.1 Spielplätze

Für Spielplätze, welche der Unternehmer nicht selbst erstellt hat, wird jegliche Haftung abgelehnt.

Für Spielplätze, welche der Unternehmer selbst erstellt hat und es keinen expliziten Pflegeaufwand mit jährlichen Kontrollen gibt, wird jegliche Haftung abgelehnt.

11.2 Swimmingpools, Teiche und Wasseranlagen

Für Swimmingpools, Teiche, Wasseranlagen und deren Absperrungen/Absicherungen welche der Unternehmer nicht selbst erstellt hat, wird jegliche Haftung abgelehnt.

Für Swimmingpools, Teiche, Wasseranlagen und deren Absperrungen/Absicherungen welche der Unternehmer erstellt hat und es keinen expliziten Pflegeaufwand mit jährlichen Kontrollen gibt, wird jegliche Haftung abgelehnt.

11.3 Sichtbermen

Für Sichtbermen für welche der Unternehmer keinen expliziten Pflegeaufwand hat, wird jegliche Haftung abgelehnt.

11.4 Absturzsicherung

Der Unternehmer ist nicht verpflichtet Absturzsicherungen zu kontrollieren und ob es eine benötigt. Der Unternehmer lehnt jegliche Haftung ab.

12. Schlussbestimmungen

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des „Wiener Kaufrechts“ (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980).

Der Gerichtsstand befindet sich am Geschäftssitz des Unternehmers (Duschinger Gartenbau AG). Der Unternehmer ist berechtigt, den Kunden auch an seinem Domizil zu belangen.

Die AGB der Duschinger Gartenbau AG können jederzeit abgerufen werden.

Grüningen, Februar 2020